

Spezifische Einkaufsbedingungen für Trainingsdienstleistungen (SEB)

1. Anwendungsbereich

Nachstehende Spezifische Einkaufsbedingungen (SEB) ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ista und gelten für die Erbringung von Trainingsdienstleistungen durch den Dienstleister.

2. Gestaltung und Design

Der Dienstleister verpflichtet sich, das ihm von ista zur Verfügung zu stellende Corporate Design und die Corporate Identity von ista für die von ihm zu erbringenden Leistungen zu verwenden.

3. Beauftragung von Subunternehmern

Subunternehmer (hierzu gehören auch mit dem Unternehmen des Dienstleisters verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) zur Erbringung der Vertragsleistungen darf der Dienstleister allein nach vorheriger Zustimmung von ista (mindestens in Textform) einsetzen. Für die Beauftragung von Dritten sind die Kosten stets offen zu legen und ohne Aufschlag an ista weiter zu berechnen. Bevor der Dienstleister Leistungen an Dritte vergibt, hat er vorab in Erfahrung zu bringen, ob Konditionen von ista Vertragspartnern (z.B. Druckdienstleister) genutzt werden können.

4. Ergänzende Leistungen zum Auftrag

Der Dienstleister prüft die Anwesenheit der Schulungsteilnehmer und fragt sonstige Informationen (z.B. (Online-)Fragebogen) von den Teilnehmern ab und holt diese ein.

Die von ista zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder sonstigen Dokumente dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ista weitergeben und / oder vervielfältigt werden.

Der Dienstleister verpflichtet sich, seine Leistungen in gleichbleibender und angemessener Qualität zu liefern. Der Dienstleister ist im Rahmen der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen verpflichtet, ista auf Missestände, die die Qualität der Leistungen beeinflussen können, rechtzeitig hinzuweisen, Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten und damit zur Verbesserung der Qualität der Leistungen beizutragen. Regelmäßige Gespräche mit dem Fachbereich, die zur Qualitätsverbesserung dienen, sind durch den Dienstleister zu erbringen. Personelle und inhaltliche Veränderungen bei der Durchführung der Leistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von ista (Textform genügt) zulässig.

Die Messung der Qualität erfolgt am Ende jeder Schulungsmaßnahme in Form einer Umfrage,

die durch den Schulungsleiter nach jeder Schulungsmaßnahme durchzuführen ist. Dabei sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Nebenkosten und Reisekosten

Nebenkosten der Beratung, Planung und Durchführung (Bürokosten inklusive Administration und IT, Kosten für Telekommunikation, Porto, Druck etc.) sind bereits in der vereinbarten Vergütung des Dienstleisters enthalten und können von ihm nicht zusätzlich abgerechnet werden. Reisekosten werden nur nach vorheriger Zustimmung (Textform genügt) durch ista vergütet. Die Vergütung richtet sich nach den ista Allgemeinen Bedingungen für die Abrechnung von Reisekosten externer Dienstleister.

6. Nutzungsrechte

ista erhält an den vom Dienstleister erbrachten Leistungen ein umfassendes, ausschließliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht und ist berechtigt, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen und weiterzugeben. An nicht speziell für ista erstellten sonstigen Schulungsunterlagen erhält ista ein kostenloses, nicht ausschließliches, unwiderrufliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht inklusive der Möglichkeit der Vervielfältigung für interne Zwecke.

7. Stornierung, Änderung und Absage von Veranstaltungen

Sollte ein angemeldeter Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, ist ista jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen anderen Teilnehmer zu benennen.

Sollte bei Veranstaltungen, bei denen sich die Gebühr nach der Anzahl der Teilnehmer richtet, ein Teilnehmer ausfallen oder eine Veranstaltung aus nicht vom Dienstleister zu vertretenden Gründen ganz ausfallen, gilt folgende Regelung:

Stornierungen, die mindestens 22 Tage vor dem geplanten Leistungszeitpunkt erfolgen, kann ista kostenfrei vornehmen. Der Dienstleister ist berechtigt, bei Stornierungen, die zwischen acht und 21 Tagen vor dem geplanten Leistungszeitpunkt erfolgen, 40% des Beauftragungsvolumens zu berechnen. Bei kurzfristigen Stornierungen ist der Dienstleister berechtigt, 100% des Beauftragungsvolumens zu berechnen.

Vorstehende Staffelung gilt nicht, sofern die Absage aufgrund höherer Gewalt erfolgt, d.h. aufgrund eines betriebsfremden, von außen kommenden Ereignisses, das bei Vertragsschluss unvorhersehbar war, von keiner Seite zu vertreten ist und vernünftigerweise nicht abgewendet

werden kann (z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, Epidemie, Pandemie). In einem solchen Fall ist ista nicht zu einer (anteiligen) Leistung der Vergütung an den Dienstleister verpflichtet. Die Parteien werden vielmehr eine möglichst den Interessen beider Seiten gerecht werdende Lösung anstreben.

Sollte der Schulungsleiter des Dienstleisters die Schulungsmaßnahme nicht leiten können (etwa wg. Krankheit o.ä.), kann ista den Ersatz eines gleichwertig qualifizierten Schulungsleiters verlangen oder alternativ die Schulungsmaßnahme absagen und einen zeitnahen, ista genehmen Ersatztermin mit dem ursprünglich geplanten Schulungsleiter verlangen.